

Art der Umrüstung : Sonderbereifung METZELER
Fahrzeughersteller : YAMAHA MOTOR CO. Ltd., Japan
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41460 Neuss

T E I L E G U T A C H T E N

gemäß § 19 (3) Nr. 4 StVZO

des TÜV Hannover/Sachsen-Anhalt e.V.
Prüflaboratorium Fahrzeugtechnik
Am TÜV 1, D-30519 Hannover
Akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes
Bundesrepublik Deutschland, unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00004-96

0. Allgemeine Angaben

0.1. Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH
Hellersbergstr. 9
D-41460 Neuss

0.2. Fahrzeughersteller : YAMAHA (J)

0.3. Reifenhersteller : METZELER

0.4. Art der Umrüstung : Es werden auf YAMAHA-Motorrädern - anstelle der in der Fahrzeug-ABE genannten Bereifung - Reifen der Firma METZELER verwendet.

1. Umrüstung

Handelsbezeichnung	Fahrzeug- Typ	ABE des Fahrzeuges	Reifengröße und -typ *	
			vorn	hinten
TZR250	2MA	E508	110/70 V 17 V250 (54V) TL ME1 FRONT RACING	130/80 B 17 65V TL ME1 CompK
XV250	3LS 3LW	F052 F051	3-00 - 18 S2P Reinf. ⁴⁾ .Perfect ME77	140/90 B 15 M/C 70H ⁴⁾ TL ME88
XT350	3YT	F497	90/90 - 21 54S ⁴⁾ Enduro 3 Sahara	110/80 - 18 58S ⁴⁾ Enduro 3 Sahara

* Es dürfen auch Reifen ohne Angaben gemäß ECE R75, wie z.B. (73W), verwendet werden.
1) bis Modelljahr 1991 2) ab Modelljahr 1999 3) bis Modelljahr 1989

4) Bereifung vvv TT oder TL, jedoch Betrieb immer mit Schlauch.

5) gilt auch für Fahrzeugversionen mit ungedrosselter Leistung

6) (ab FZ. I.D. Nr. 3LE-016101)

Art der Umrüstung : Sonderbereifung METZELER
Fahrzeughersteller : YAMAHA MOTOR CO. Ltd., Japan
Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41460 Neuss

Handelsbezeichnung	Fahrzeug- Typ	ABE des Fahrzeuges	Reifengröße und -typ *	
			vorn	hinten
XT600Z	3AJ	E807	90/90 - 21 54S ⁴⁾ Enduro 3 Sahara	120/80 - 18 62S ⁴⁾ Enduro 3 Sahara
XT600	3TB 3UW	F430 F431	90/90 - 21 54S ⁴⁾ Enduro 4	130/80 R 17 65S ⁴⁾ Enduro 4 Steel Radial
FZR 600	3HE ¹⁾ 3RG ¹⁾ 3RH ¹⁾	F103 F152 F153	110/80 VB 17 V250 (57V) TL ME33 CompK	140/70 VB 18 (67V) TL ME1 CompK
FZR 600 R	4JH 4MH	G653 G663	120/60 ZR 17 (55W) TL ME Z1 Front Racing	180/55 ZR 17 (73W) TL ME Z1A Racing
YZF 600 R	4TV	H441	120/60 ZR 17 (55W) TL ME Z1 Front Racing	180/55 ZR 17 (73W) TL ME Z1A Racing
XTZ660	3YF	F680	90/90 - 21 54S ⁴⁾ Enduro 4	130/80 R 17 65S ⁴⁾ Enduro 4 Steel Radial
FZ750	1FN ^{3) 5)} 2KK ⁵⁾	D795 E486	120/80 VB 16 (60V) TL ME 33	130/80 VB 18 (66V) TL ME 99A2
FZR750R	3PJ ⁵⁾	F170	120/70 ZR 17 (58W) TL ME Z1 Front	180/55 ZR 17 (73W) TL ME Z1
YZF750R YZF750SP	4HN ⁵⁾ 4HT ⁵⁾	G346 G347	120/70 ZR 17 (58W) TL ME Z1 Front Racing	190/50 ZR 17 (73W) TL ME Z1 Racing
TRX850	4UN	H283	120/60 ZR 17 (55W) TL ME Z1 Front Racing	180/55 ZR 17 (73W) TL ME Z1A Racing
GTS1000	4BH	G254	120/70 ZR 17 (58W) TL ME Z1 Front	170/60 ZR 17 (72W) TL ME Z2
			120/70 ZR 17 (58W) TL ME Z4 Front	170/60 ZR 17 (72W) TL ME Z4

* Es dürfen auch Reifen ohne Angaben gemäß ECE R75, wie z.B. (73W), verwendet werden.

1) bis Modelljahr 1991

4) Bereifung vvv TT oder TL, jedoch Betrieb immer mit Schlauch.

5) gilt auch für Fahrzeugversionen mit ungedrosselter Leistung

6) (ab FZ. I.D. Nr. 3LE-016101)

Art der Umrüstung : Sonderbereifung METZELER
 Fahrzeughersteller : YAMAHA MOTOR CO. Ltd., Japan
 Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41460 Neuss

Handelsbezeichnung	Fahrzeugtyp	Fahrzeug-ABE des Fahrzeuges	Reifengröße und -typ *	
			vorn	hinten
FZR1000	3LE ^{1) 5)}	F128 bis Nr. 1	120/70 ZR 17 (58W) TL ME Z1 Front	170/60 ZR 17 (72W) TL ME Z2
FZR1000	3LE ^{2) 5)}	F128 ab Nr. 2 ⁶⁾	120/70 ZR 17 (58W) TL ME Z1 Front	180/55 ZR 17 (73W) TL ME Z1
YZF1000R	4VD ⁵⁾	H443	120/70 ZR 17 (58W) TL ME Z1	180/55 ZR 17 (73W) TL ME Z1
XS1100	2H9	A704	120/70 ZR 17 (58W) TL ME Z1 Front Racing	180/55 ZR 17 (73W) TL ME Z2
			100/90 V 19 ME33 ⁴⁾	130/90 V 17 ME55A ⁴⁾

* Es dürfen auch Reifen ohne Angaben gemäß ECE R75, wie z.B. (73W), verwendet werden.

¹⁾ bis Modelljahr 1991

²⁾ ab Modelljahr 1991

³⁾ bis Modelljahr 1989

⁴⁾ Bereifung von TT oder TL, jedoch Betrieb immer mit Schlauch.

⁵⁾ gilt auch für Fahrzeugversionen mit engdrüsseller Leistung

⁶⁾ (ab FZ. I.D. Nr. 3LE-016101)

2. Fahrzeugdaten

Die Angaben hinsichtlich der verwendeten Reifen müssen im Fahrzeugbrief bzw. -schein (Muster siehe Aubaubestätigung) gemäß der Richtlinie zum Fahrzeugbrief (BMV / StV 2 / 36.15.17 vom 20.06.1972) eingetragen werden.

Beispiel für eine Beschreibung unter Ziff. 33:

ZIFF.20-23: AUCH GENEHM. METZELER TL V. 120/70ZR17 (58W)
 MEZ1 FRONT U. HINT. 190/50ZR17 (73W) MEZ1*

Art der Umrüstung : Sonderbereifung METZELER
 Fahrzeughersteller : YAMAHA MOTOR CO. Ltd., Japan
 Auftraggeber : YAMAHA MOTOR DEUTSCHLAND GmbH, D-41460 Neuss

3. Bestätigung

Die unter Pkt.1. genannten Fahrzeuge sind mit den dort zugeordneten Bereifungen, unter Beachtung der evtl. angeführten Auflagen und Hinweise, vorschriftsmäßig im Sinne der StVZO.

Der unter Pkt. 0.1. des vorliegenden Teilegutachtens aufgeführte Antragsteller / Auftraggeber unterhält ein Qualitätssicherungssystem. Die Anforderungen der Anlage XIX zur StVZO (Pkt. 2.1.) werden erfüllt.

4. Hinweise

Die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt nach § 19 (3) StVZO durch die o.g. Umrüstung nicht, wenn die Abnahme des ordnungsgemäßen Ein- oder Anbaus unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 7.4. a der Anlage VIII durchgeführt und bestätigt wird.

Gemäß § 27 (1) StVZO sind die Angaben im Fahrzeugschein und Fahrzeugbrief von der zuständigen Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Dieses muß erst bei der nächsten Befassung der Verwaltungsbehörde mit den Fahrzeugpapieren geschehen. Bis dahin ist die Bestätigung nach §19 Abs. 4 StVZO beim Betrieb des Fahrzeugs mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

5. Anlagen

Vordruck einer Anbaubestätigung

Hannover, den 03.11.1997
 ZS-T/Bau



[Handwritten Signature]

Dipl.-Ing. Baumeister

Amtlich anerkannter Sachverständiger

NACHWEIS über die Behauben-/Akte-Genehmigung/ das Teilgutachten / das Abmessungswachen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 StVZO

Für einen: Sonderberechtigung METZELER
auf Fahrzeugen des Herstellers/Importeurs: YAMAHA
- liegt eine Betriebslaubnis nach § 22 StVZO/Bauzugenehmigung nach § 22 a StVZO / Genehmigung im Rahmen einer Betriebslaubnis oder eines Nachtrags dazu für das Fahrzeug nach § 20 oder § 21 StVZO*) mit Ersaubnis-/ Genehmigung-Nr.: _____ erfüllt
- liegt ein Teilgutachten / Prüfbericht / Abmessungswachen*) über die Vorschriftenmäßigkeit eines Fahrzeugs bei bestimmungsgemärem Ein- oder Aufbau des/der

Techn. Dienstes / Techn. Prüfstelle / (a.S. *) TÜV Hannover / Sachsen-Anhalt e.V.
mit Gutachten / Bericht-Nr.: 2025297 Datum: 03.11.97 Fz-Nr.: _____
Kennzeichnung: _____ vor _____



BESTÄTIGUNG des ordnungsgemäßen Aufbaus gem. § 19 Abs. 3 StVZO

Hiermit wird bestätigt, daß der Aufbau des im Nachweis genannten Bauteils am Fz-Typ: _____
Fahrzeughersteller: YAMAHA/JJ Fahrzeug-Idenol.-Nr.: _____
ordnungsgemäß erfolgte und das Fahrzeug insoweit den geltenden Vorschriften entspricht.
Vorgegangene zulässige Änderungen gemäß Fahrzeugstein / Anbaubestätigung / Teile-ABIE*) _____ wurden berücksichtigt.

Bemerkungen / Hinweise / Anfügen (siehe auch Rückseite): _____

Eine Berechtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich / nicht vorgeschrieben aber möglich *)

Untersuchungsbericht / Gutachten-Nr.: _____
Ort u. Datum der Abnahme: _____ Unterschrift und Name
a.a.S.o.P. / Prüfung _____



DATEN für Fahrzeugbrief

1 Fahrzeug- und Aufbauart			31 Bemerkungen
5 Antriebsart	6 Motorleistung (kW)	8 Hubraum (cm³)	
7 Leistung bei min. Drehmoment	10 Kennzahl (Stützpunkt)	12 Stützpunkt (Fahrer a. Pass.)	
13 Motor- / Länge	14 Breite	15 Zul. Gesamtgewicht (kg)	
16 Zul. Achslast (kg) vorn	18 Achsen	19 Zul. Höchstgeschwindigkeit (km/h)	
17 Räder u. ab. Gleisketten	20 Größe	21 Bezeichnung	
22 der Bereifung	23 mit/ohne	24 Ein- oder Zweirad	
25 mit/ohne	26 Motorleistung (kW)	27 Motorleistung (kW)	
28 Motorleistung (kW)	29 Motorleistung (kW)	30 Motorleistung (kW)	
31 Motorleistung (dB(A))	32 Motorleistung (dB(A))	33 Motorleistung (dB(A))	

Die im vorliegenden Fz-Brief / Fz-Schein*) in Spalte _____ unter Ziffer _____
beschriebenen Angaben müssen entsprechend im Fz-Brief gestrichelt werden.

*) Nichtanzuführendes streichen

Teilgutachten Nr. 350-0491-99/1-FBTK
Antragsteller: Fa. METZELER REIFEN GmbH
Typ: 3 TB, 3 UW, DJ 02

TEILEGUTACHTEN

Nr. 350 - 0491 - 99/1 - FBTK

Antragsteller: Fa. METZELER REIFEN GmbH

Gneisenaustraße 15
80992 München

Art der Umrüstung: Bereifungsänderung
Yamaha (J); Typ: 3 TB, 3 UW, DJ 02
XT 600 K/E

Nach § 19(3) StVZO ist die Abnahme der Umbereifung am Fahrzeug unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und auf dem Teilegutachten bestätigen zu lassen.

Der in der Anlage aufgeführte Fahrzeugtyp entspricht auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO.

Die zeitliche Gültigkeit des Teilegutachtens ist unbeschränkt, auf Grund des ISO 9002 : 1994 - Zertifikates Nr. 12 100 5855, mit der Audit Bericht Nummer 24021320, des TÜV Cert vom 03.08.1995 für den oben genannten Antragsteller.

Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die o.a. Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Dieses Teilegutachten umfasst die Blätter 1 und 2, sowie die Anlagen 4.1 bis 4.3.



Amtl. anerkannter Sachverständiger
Dipl.-Ing. (FH) Dahlke

Garching, den 15.12.1999

Teilgutachten Nr. 350-0491-99/1-FBTK
Antragsteller: Fa. METZELER REIFEN GmbH
Typ: 3 TB, 3 UW, DJ 02

1. Prüfung und Beurteilung

Die unter B der Anlage 4. beschriebenen Reifenkombinationen wurden nach Maßgabe des „**Merklattes für die Begutachtung von Kraftträdern**“ vom **März 1985** unter folgenden Gesichtspunkten geprüft, das Verhalten bei verschiedenen Betriebszuständen, mit verschiedenen Fahrern bis zur Höchstgeschwindigkeit.

Gegen die Verwendung der vorgenannten Reifenkombinationen an den in der Anlage 4. beschriebenen Fahrzeugen bestehen unsererseits keine Bedenken. Die Bestätigungen der Reifenhersteller für die Tragfähigkeit, die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die zulässige Reifen/Felgenzuordnung liegen vor.

2. Hinweise

2.1. Für den Kraftfahrzeugsachverständigen

Evtl. Auflagen und/oder Hinweise der Anlagen 4. Punkt C sind zu beachten.

2.2. Für den Fahrzeughalter

Nach erfolgter Anbauprüfung durch den zuständigen Kraftfahrzeugsachverständigen erhalten Sie eine Anbaubestätigung. Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit Ihren Fahrzeugpapieren befasst (z.B.: An-, Ummeldung, Haltenwechsel, etc.) legen Sie bitte die Anbaubestätigung für die Berechtigung der Fahrzeugpapiere vor.

Bis dahin führen Sie die Anbaubestätigung bitte ständig mit sich, um sie auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Fahrzeugen, die nur über eine Betriebslaubnis verfügen, ist die Anbaubestätigung ständig mitzuführen.

3. Ausnahmen / Abweichungen von der StVZO

entfällt

4. Anlagen

4.1	Technisches Datenblatt Reifenhersteller Metzeler	15.12.1999
4.2	Technisches Datenblatt Reifenhersteller Pirelli	15.12.1999
4.3	Anbaubestätigung	15.12.1999

AUTOMOTIVE

TA-GA-TK
Anlage 4.1
Seite 1
15.12.1999

Teilgutachten Nr.
Antragsteller:
Fahrzeugtyp:

350-0451-951-FBTK
Fa. METZELER REIFEN GmbH
3 TB, 3 UW, DJ 02

A. Verwendungsbereich:

Fzg. Hersteller: Yamaha (J)
Fzg. Typ: ABE-Nr.:
3 TB F 430 einschl. N07
3 UW F 431 einschl. N03
DJ 02 K 264
Modelljahr: ab 1990
zul. Nennleistung (P_{max}) 33 kW
zul. Höchstgeschwindigkeit (v_{max}) 155 km/h

B. Zulässige Reifenkombinationen:

Reifenhersteller METZELER

	<u>Vorderrad</u>	<u>Hinterrad</u>
Reifengröße	: 90/90 - 21 M/C 54S	130/80 R 17 M/C 65S TL
Reifentyp	: TOURANCE Front	TOURANCE
	<i>wahlweise</i>	
Reifengröße	: 90/90 - 21 M/C 54R	130/80 - 17 M/C 65R
Reifentyp	: MCE KAROO FRONT	MCE KAROO
Felgenreihe (Serie)	: J21xMT1.85	J17xMT2.50
Luftdruck (bar)	: 1.5	2.0

C. Sonstige Hinweise:

Auf der Vorderachse und der Hinterachse muß das zugehörige Reifenfabrikat des selben Herstellers verwendet werden.

AUTOMOTIVE

TA-GA-TK
Anlage 4.2
Seite 1
15.12.1999

Teilgutachten Nr.
Antragsteller:
Fahrzeugtyp:

350-0451-951-FBTK
Fa. METZELER REIFEN GmbH
3 TS, 3 UW, DV 02

A. Verwendungsbereich:

Fzg. Hersteller: Yamaha (J)
Fzg. Typ: ABE-Nr.:
3 TB F 430 einschl. N07
3 UW F 431 einschl. N03
DJ 02 K 264
Modelljahr: ab 1990
zul. Nennleistung (P_{max}) 33 kW
zul. Höchstgeschwindigkeit (v_{max}) 155 km/h

B. Zulässige Reifenkombinationen:

Reifenhersteller Pirelli

	<u>Vorderrad</u>	<u>Hinterrad</u>
Reifengröße	: 90/90 - 21 M/C 54S	130/80 R 17 M/C 65H TL
Reifentyp	: MT 90 S/T	MT 90 S/T
Felgenreihe (Serie)	: J21xMT1.85	J17xMT2.50
Luftdruck (bar)	: 1.5	2.0

C. Sonstige Hinweise:

Auf der Vorderachse und der Hinterachse muß das zugehörige Reifenfabrikat des selben Herstellers verwendet werden.

Über die Erteilung der Genehmigung für das Teilgutachten gemäß
§ 19 Abs. 4 Satz 1 StVZO

Nachweis

Herr: **Bereifungsänderung**

des Herstellers / Importeurs: **Fa. Metzeler Reifen GmbH**

des ehemaligen Betriebs nach § 22 StVZO / Baugenehmigung nach § 22 a StVZO / Baugenehmigung im Rahmen einer Betriebsänderung oder eines Nachtrages dazu für d. Fahrzeug nach § 20 a d. § 21 StVZO

mit Erlaubnis / Genehmigung - Nr. _____

ist ein Teilgutachten / Prüfbericht über die Vorschriftenmäßigkeit eines Fahrzeuges bei Bestimmungsgemäßem Ein- oder

Ausbau des / der

Techn. Details / Techn. Prüfstellung / aus-

TÜV Bayern

mit Gutachten / Betriebs - Nr.: **350-0491-98/1 FBTK**

Datum: **15.12.1999**

besk.

vorl.



Bestätigung des ordnungsgemäßen Anbaus gem. § 19 Abs. 3 StVZO

hiermit wird bestätigt, daß der Anbau des im Nachweis genannten Bauteils am Fz. - Typ: **3 TB, 3 UW, D J, D Z**

Fahrzeughersteller: **Yamaha (J)**

Fahrzeug - Ident - Nr.: _____

ordnungsgemäß erfolgte und das Fahrzeug insoweit den geltenden Vorschriften entspricht.

Vorgangene zulässige Änderungen gemäß Fahrzeugschein / Anbaubesätigung / Teile - ABE _____

wurden berücksichtigt.

Bemerkungen / Hinweise / Auflagen (siehe auch Rückseite): - erfüllt

die Berechtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich / nicht vorgeschrieben aber möglich

Untersuchungsbericht / Gutachten - Nr.: _____

Datum d. Abnahme: _____

Unterschrift u. Name

als StP / Prof - Ing.



Daten für Fahrzeugbrief

Table with 20 columns for vehicle data: 1. Motor, 2. Motorleistung, 3. Motorart, 4. Motorbauart, 5. Motorleistung, 6. Motorleistung, 7. Motorleistung, 8. Motorleistung, 9. Motorleistung, 10. Motorleistung, 11. Motorleistung, 12. Motorleistung, 13. Motorleistung, 14. Motorleistung, 15. Motorleistung, 16. Motorleistung, 17. Motorleistung, 18. Motorleistung, 19. Motorleistung, 20. Motorleistung.

Table with 10 columns for technical specifications: 1. Motorleistung, 2. Motorleistung, 3. Motorleistung, 4. Motorleistung, 5. Motorleistung, 6. Motorleistung, 7. Motorleistung, 8. Motorleistung, 9. Motorleistung, 10. Motorleistung.

Der im vorliegenden Fz-Brief in Spalte _____ / Fz-Schein unter Ziffer 6.7.30.31 - Ziffer 33 - Zeile _____ beschriebenen
Angaben müssen entsprechend im Fz-Brief eingetragen werden. Nichtzutreffendes streichen